

zugelassen beim Hoge Raad der Niederlanden, und E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts L. Frieden, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Gemeinschaft zu verurteilen, an die Kläger einen bestimmten Betrag zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;
- die Gemeinschaft zu verurteilen, an die Kläger Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe das Gericht nach seinem Ermessen festsetzt, mindestens jedoch in Höhe des sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 ergebenden Betrags, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;
- der Gemeinschaft die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen zum größten Teil denjenigen in den Rechtssachen C-104/89 und C-37/90 (Mulder und Heinemann gegen Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften).

Klage des W. Talsma gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 1994

(Rechtssache T-105/94)

(94/C 120/55)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

W. Talsma, wohnhaft in Ternaard (Niederlande), hat am 10. März 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte H. J. Bronkhorst, zugelassen beim Hoge Raad der Niederlanden, und E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts L. Frieden, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Gemeinschaft zu verurteilen, an den Kläger einen bestimmten Betrag zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;
- die Gemeinschaft zu verurteilen, an den Kläger Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe das Gericht nach seinem Ermessen festsetzt, mindestens jedoch in Höhe des sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 ergebenden

Betrags, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;

- der Gemeinschaft die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen zum größten Teil denjenigen in den Rechtssachen C-104/89 und C-37/90 (Mulder und Heinemann gegen Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften).

Klage der R. und F. Visser und zwei weiterer Kläger gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. März 1994

(Rechtssache T-106/94)

(94/C 120/56)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

R. und F. Visser, wohnhaft in Oosterbierum (Niederlande), und zwei weitere Kläger haben am 11. März 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte H. J. Bronkhorst, zugelassen beim Hoge Raad der Niederlanden, und E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts L. Frieden, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Gemeinschaft zu verurteilen, an die Kläger einen bestimmten Betrag zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;
- die Gemeinschaft zu verurteilen, an die Kläger Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe das Gericht nach seinem Ermessen festsetzt, mindestens jedoch in Höhe des sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 ergebenden Betrags, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;
- der Gemeinschaft die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen zum größten Teil denjenigen in den Rechtssachen C-104/89 und C-37/90 (Mulder und Heinemann gegen Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften).